

DR. THOMAS GERTNER ♦ SYLVIA VON MALTZAHN

RECHTSANWÄLTE

RAe Dr. Gertner und von Maltzahn ♦ PF 1452 ♦ 56122 Bad Ems

Römerstr. 21 ♦ 56130 Bad Ems

Telefon: + 49 2603 9411-0

Telefax: + 49 2603 9411-14

Homepage: www.drgertner.de

@-mail: dr.gertner@t-online.de

Bad Ems, **17.05.2013**

Sudetentag in Augsburg (2013)

Aktivitäten zur Durchsetzung der Menschenrechte unschuldig verfolgter Sudetendeutscher

I. Aktueller Stand der rechtlichen Anstrengungen

Im Jahr 2013 ist der Kampf der Sudetendeutschen um Anerkennung ihres Schicksals als unschuldig politisch Verfolgte in eine neue, wohl entscheidende Phase getreten.

Seit April 2013 ist beim UN-Menschenrechtsausschuss eine Beschwerde anhängig, über deren Registrierung durch den Ausschuss zwar noch nicht entschieden ist. Wäre diese Beschwerde aber offensichtlich ohne jede Erfolgsaussicht, hätte sich nach den bisherigen Erfahrungen das Sekretariat längst bei uns gemeldet und uns den gesamten Schriftsatz nebst Anlagen mit einem ausgefüllten Formblatt zurückgesandt. Wir sind uns sicher, dass es uns gelungen ist, den Verfahrensgegenstand entscheidend von demjenigen abzugrenzen, über den der Ausschuss bereits im Oktober 2010 entschieden hat.

Seit Ende letzten Jahres sind zwei Petitionen - einer Sudetendeutschen österreichischer Staatsangehörigkeit sowie eines Sudetendeutschen deutscher Staatsangehörigkeit - beim Petitionsausschuss des Europaparlaments anhängig. Diese wurden, was sehr selten geschieht, nach kurzer Sachprüfung für zulässig erklärt und befinden sich in Bearbeitung.

Vor wenigen Tagen haben wir die erste von voraussichtlich zwei Klagen von Sudetendeutschen beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht. Diese richtet sich gegen die

Bundesrepublik Deutschland und soll erreichen, dass die Bundesregierung - namentlich das Auswärtige Amt - sich bei der Regierung der Tschechischen Republik dafür einsetzt, dass diese eine Gesetzesinitiative beim tschechischen Parlament einleitet. Es muss ein Rehabilitierungsgesetz vom tschechischen Parlament verabschiedet werden, welches es jedem Einzelnen ermöglichen muss, sich bzw. seine Vorfahren förmlich rehabilitieren zu lassen.

II. Verfahrensgegenstand aller anhängig gemachten Verfahren

Wir richten das Augenmerk darauf, dass Gegenstand aller Verfahren nicht mehr sein kann, Ansprüche auf die Rückgabe konfiszierten Eigentums oder auf Entschädigung durchzusetzen. Jeder diesbezügliche Versuch hätte unweigerlich das Scheitern zur Folge, weil alle diese Fragen bereits entschieden worden sind. Alle internationalen Gerichte und Gremien vertreten den Standpunkt, dass der Eigentumsentzug faktisch wirksam geworden ist mit der Verdrängung aus der Eigentümerposition durch Vertreibung. Es wird nicht geprüft, ob die Umstände dieser Konfiskationen menschenrechtswidrig waren, weil es sich nach Auffassung des EGMR und des UN-Menschenrechtsausschusses um Geschehensabläufe gehandelt hat, die abgeschlossen waren, bevor sich diese Gremien konstituiert hatten. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, spezifisch beim UN-Menschenrechtsausschuss zu rügen, dass die Konfiskationen unter diskriminierenden Umständen erfolgt sind; denn nach der Auffassung des Ausschusses war die Diskriminierung mit der faktischen Verdrängung der Betroffenen aus dem Eigentum abgeschlossen.

Der Kläger in dem Verfahren vor dem VG Berlin begehrt diplomatischen Schutz von der Bundesregierung erklärtermaßen mit dem Ziel, dass tschechische Gerichte oder Behörden ihn und seine von der Vertreibung aus dem Sudetenland betroffenen Vorfahren, insbesondere aber seinen anlässlich des „*Blutgerichts von Landskron*“ ermordeten Vater zu rehabilitieren. Denn seiner Familie haftet - wie allen Sudetendeutschen allgemein - der Makel an, während des Bestehens der Tschechoslowakischen Republik zwischen 1918 und 1939 Hochverrat begangen zu haben, indem die deutsche Okkupation des Sudetenlandes durch das Deutsche Reich unterstützt wurde.

Wir haben in allen Verfahren von vornherein in aller Eindeutigkeit klargestellt, dass weder durchgesetzt werden soll, dass die Tschechische Republik dazu veranlasst werden soll, die Beneš-Dekrete für nichtig zu erklären, noch darum, irgendwelche Restitutionsansprüche durchzusetzen, welche die Sudetendeutschen zurzeit weder nach nationalem tschechischem noch nach internationalem Recht innehaben. Es geht ihnen allein darum, dass nach wie vor in der Öffentlichkeit pauschal die Vertreibung und völlige Entrechtung ihrer Familien wegen ihrer ethnischen Herkunft als Sudetendeutsche mit der Begründung

aufrechterhalten wird, Letztere seien ein „*illoyales Volk*“ gewesen, welches den Zusammenbruch der Ersten Tschechoslowakischen Republik aufgrund Hoch- bzw. Landesverrats zu verantworten hatte und habe aktiv Hitler unterstützt. Genauso, wie es unannehmbar wäre, den Angehörigen einer Volksgruppe jegliche Individualität abzusprechen und sie allein nach ihrer ethnischen Herkunft zu behandeln, wäre es allerdings ebenso unrichtig, wenn die Forderung aufgestellt wird, dass alle Sudetendeutschen ohne Ansehung ihres Einzelfalls pauschal rehabilitiert werden müssten. Vielmehr ist in jedem Einzelfall von tschechischen Instanzen (Gerichten oder Behörden) zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise der jeweilige Betroffene während der nationalsozialistischen Herrschaft irgendwelche Verbrechen begangen oder sich an ihnen beteiligt hat. Stellt sich, was der Regelfall sein dürfte und im Falle der an den Verfahren Beteiligten uneingeschränkt zutrifft, die Unschuld der Betroffenen heraus, so müssen diese förmlich rehabilitiert werden, um den Makel des Vorwurfs eines strafbaren oder auch nur eines sozialetisch anstößigen Verhaltens von ihnen zu nehmen.

Für ein solches Rehabilitierungsbegehren sieht das Recht der Tschechischen Republik aber kein Gesetz vor, und diese beabsichtigt auch nicht, ein solches Gesetz zu verabschieden. Da aber andererseits Opfer der kommunistischen Verfolgung von der Tschechischen und der Slowakischen Republik auf gesetzlicher Grundlage rehabilitiert wurden, liegt eine pauschale Diskriminierung der Sudetendeutschen im Allgemeinen und der Familie des Klägers im Besonderen vor. Diese rechtliche Ungleichbehandlung verletzt diesen in seinem Schutz vor Diskriminierungen und in seinem Recht auf Ehre und Reputation.

Die tschechische Seite bestreitet dabei nicht, dass die seinerzeitigen Vertreibungen der Sudetendeutschen auf kollektiven Schuldzuweisungen beruhen. In der deutsch-tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21.01.1997 hat die Tschechische Republik gegenüber der Bundesrepublik Deutschland festgehalten, dass durch die nach dem Kriegsende erfolgte Vertreibung sowie zwangsweise Aussiedlung der Sudetendeutschen aus der damaligen Tschechoslowakei, die Enteignung und Ausbürgerung unschuldigen Menschen viel Leid und Unrecht zugefügt wurde, **und dies auch angesichts des kollektiven Charakters der Schuldzuweisung**. Die Tschechische Republik hat in der Erklärung außerdem die Exzesse bedauert, die im Widerspruch zu elementaren humanitären Grundsätzen und auch den damals geltenden rechtlichen Normen gestanden haben, und darüber hinaus, dass es auf Grund des Gesetzes № 115 vom 08.05.1946 ermöglicht wurde, diese Exzesse als nicht widerrechtlich anzusehen, und dass infolgedessen diese Taten nicht bestraft wurden.

Es fehlt jedoch sowohl eine völkerrechtlich verbindliche Erklärung der Tschechischen Republik, wonach sich diese dazu verpflichtet, den unschuldigen Opfern von Willkür und Unterdrü-

ckung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und Rechtsgrundlagen für eine individuelle Rehabilitierung zu eröffnen. Folgerichtig hat die Tschechische Republik auch kein Rehabilitierungsgesetz verabschiedet, um eine derartige bilaterale Erklärung umzusetzen. Insoweit unterscheidet sich das bilaterale Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik fundamental von demjenigen zur Russischen Föderation.

Um es klar zum Ausdruck zu bringen und keine Missverständnisse aufkommen zu lassen:

Welche vermögensrechtlichen Folgerungen eine etwaige Rehabilitierung hat, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Entscheidend ist hier allein, dass der auf der Person des Klägers bzw. der Beschwerdeführer, die meist noch Jugendliche waren, auf der Person der getöteten oder misshandelten Familienangehörigen lastende Makel eines lediglich pauschal behaupteten verbrecherischen Verhaltens während der nationalsozialistischen Herrschaft durch eine kontra-diktorische Entscheidung beseitigt wird. **Primär geht es den Klägern und Beschwerdeführern daher um die politisch-moralische Genugtuung.**

Sie wollen demnach konkret erreichen, dass das Konfiskationsdekret der Tschechoslowakischen Republik vom 25.10.1945 (Sb. № 108/1945) nachträglich durch tschechische Instanzen rechtsstaatskonform angewandt wird. Sie wollen also ausdrücklich nicht durchsetzen, dass dieses Dekret für nichtig erklärt wird, sondern sie begehren, dass ihnen im Nachhinein eine rechtsstaatskonforme Prüfung ermöglicht wird, welche dieses Dekret ausdrücklich vorsah. Dies werden wir im Folgenden näher darlegen.

III. Relevante historische Fakten

In den vorangegangenen Verfahren fehlte die gebotene gründliche Auseinandersetzung mit den Potsdamer Beschlüssen, insbesondere mit deren Ziffer XIII. Was wir bislang nicht beachtet haben, war Folgendes:

Die Tschechische Republik nimmt nach wie vor das Recht für sich in Anspruch, dass sie nach Ende des Zweiten Weltkrieges auf Grund der Potsdamer Beschlüsse grundsätzlich autorisiert war, aus ihrem Territorium die „*deutschen Bevölkerungsteile*“ aus ihrem Territorium ausweisen zu dürfen. Wörtlich heißt es in Ziffer XIII des Protokolls:

„XIII. Ordnungsmäßige Überführung deutscher Bevölkerungsteile

Die Konferenz erzielte folgendes Abkommen über die Ausweisung Deutscher aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn:

Die drei Regierungen haben die Frage unter allen Gesichtspunkten beraten und erkennen an, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muss. Sie stimmen darin überein, dass jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll. [...].“

Wir müssen also grundsätzlich entsprechend diesen Bestimmungen den Behörden der damals neu konstituierten Tschechoslowakischen Republik das Recht zugestehen, vermutlich im Hinblick auf drohende Rassenkonflikte nach Beendigung des Krieges die Sudetendeutschen nach Deutschland und Österreich im Rahmen eines **humanen Bevölkerungstransfers** zu überführen. Maßstab für einen solchen humanen Bevölkerungstransfer mag der völkerrechtlich allerdings sehr umstrittene Vertrag von Lausanne vom 24.07.1923 sein, der zwischen der Türkei sowie Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat geschlossen wurde. Auf Grund dieses Abkommens wurden die in Kleinasien ansässigen türkischen Staatsangehörigen griechisch-orthodoxen Glaubens nach Griechenland ausgewiesen, die griechischen Staatsangehörigen muslimischen Glaubens mussten in die Türkei auswandern. Ziel dieses Bevölkerungsaustausches war es, die durch nationale Minderheiten ausgelösten Spannungen zu vermindern. So sollte der Frieden auf Basis klarer definierter Nationalitätengrenzen gesichert werden. Allerdings brachte die Umsiedlung großes Leid über die Betroffenen, weil sie ihre Heimat verloren und nur **ihr bewegliches Eigentum mitnehmen durften, welches durch die Konvention ausdrücklich geschützt** war. Unbewegliches Eigentum wurde liquidiert, wobei jedoch wenigstens den Eigentümern eine Entschädigung nach dem Verkehrswert gezahlt wurde, welche die Betroffenen in den Stand versetzte, sich im Aufnahmeland eine wirtschaftliche gleichwertige Existenz aufzubauen. Dem gegenüber wurden die Sudetendeutschen in aller Regel, so auch vorliegend, ihrer gesamten, auch beweglichen Habe beraubt und gezielt verelendet.

Wenn in Abschnitt XIII des Potsdamer Protokolls eine „*ordnungsgemäße Überführung deutscher Bevölkerungsteile*“ vereinbart worden ist, so musste dieser menschenrechtliche Mindeststandard eingehalten werden. Die gewaltsame Vertreibung unter entwürdigenden Umständen, die Konfiskation aller Habseligkeiten, die körperlichen Misshandlungen bis hin zu Tötung, die Heranziehung zu Zwangsarbeiten wären nach den damals gültigen völkerrechtlichen Standards allenfalls dann zu rechtfertigen gewesen, wenn die Betroffenen durch individuell vorwerfbare Handlungen schwerwiegende Verbrechen begangen hätten und strafrechtlich nach einem fairen Prozess verurteilt worden wären.

Damit will Zeman offenbar neuerdings diese schweren Rechtsverletzungen rechtfertigen, indem er sie offen als Strafmaßnahmen ausweist und erklärt, die Ausweisung sei gegenüber der

Todesstrafe wegen Hochverrats allemal die mildere Strafe gewesen. Damit hat er ein fatales Eigentor geschossen, wie noch ausgeführt wird.

Erstaunlich ist, dass diese Eckwerte der Potsdamer Beschlüsse durch das Dekret № 108 vom 25.10.1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung durch eine differenzierende Ausgestaltung umgesetzt worden sind. dass die Tschechoslowakische Regierung in dem erwähnten Dekret eine durchaus differenzierte Behandlung der Sudetendeutschen sowie der Ungarn vorsah. Eindeutig diskriminierend war lediglich jene Bestimmung des Dekretes, welche vorsah, dass Sudetendeutsche und Ungarn nur dann von der Ausweisung sowie Konfiskation ihres Vermögens befreit sein sollten, wenn sie entgegen dem Grundsatz der Unschuldsvermutung den Beweis dafür erbrachten, dass sie nicht nur der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen haben, sondern sich auch darüber hinaus entweder aktiv am Kampfe für deren Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben. Da aber alle Sudetendeutsche gegen ihren Willen zwangsweise die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, wurde dies so ausgelegt, als hätten sie allein wegen des Erwerbs der reichsdeutschen Staatsangehörigkeit gegen die Tschechoslowakische Republik konspiriert. Außerdem nutzte es den Sudetendeutschen auch nichts, wenn sie sich lediglich angepasst verhalten haben, ohne irgendwelche Verbrechen begangen zu haben; ihnen wurde Unzumutbares abverlangt, indem man von ihnen forderte, unter Einsatz des eigenen Lebens gegen Deutschland Widerstand geleistet zu haben.

Erfüllte diese Personengruppe diese Voraussetzungen nicht - wie regelmäßig und so auch in den von uns betreuten Fällen -, so wurden diese rechtlich gleichgestellt mit Personen, denen schwere Verbrechen anzulasten waren, nämlich eine gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, die Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und die Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtete Tätigkeit entfaltet haben, die zu einer solchen Tätigkeit aufreizten oder andere Personen dazu zu verleiten suchten, planmäßig auf welche Art immer die deutschen oder madjarischen Okkupanten unterstützt oder die in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik der Germanisierung oder Madjarisierung auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik Vorschub oder sich der Tschechoslowakischen Republik oder dem tschechischen oder dem slowakischen Volke gegenüber feindselig verhalten haben, wie auch von Personen, die eine solche Tätigkeit bei Personen, welche ihr Vermögen oder Unternehmen verwalteten, geduldet haben.

Eine Differenzierung zwischen Personen, die keine Verbrechen begangen, sondern nur unter den schwierigen Bedingungen ein angepasstes Leben geführt haben, und Personen, die auch

bei Anlegung rechtsstaatlicher Maßstäbe schwerer Straftaten beschuldigt werden durften, bedeutet eine schwere Diskriminierung zu Lasten der erstgenannten Personengruppe.

Formal stand den Sudetendeutschen gemäß dem Dekret ein zweizugiger Rechtsweg offen, nämlich zu den Bezirks- sowie zu den Landesnationalausschüssen als übergeordneter Instanz. Diese juristische Überprüfung konnten die Betroffenen aber wegen ihrer gewaltsamen Vertreibung aus ihrer Heimat nicht wahrnehmen. Sie kann auch nicht nachgeholt werden, weil die Tschechische Republik das Konfiskationsdekret lediglich als versteinertes Recht behandelt und eine Überprüfung, die zu einer Rehabilitierung führen könnte und müsste, daher nicht möglich ist.

IV. Fortdauer der Diskriminierung der Sudetendeutschen bis in die Gegenwart

Wichtig für alle Initiativen ist, dass die Diskriminierung der Sudetendeutschen bis in die Gegenwart andauert und das Verhältnis zwischen dem deutschen, österreichischen und tschechischen Volk nach wie vor nachhaltig vergiftet. Es ist nicht damit getan, dass die Regierungen oder nationale Unternehmen lukrative Handelsverträge miteinander abschließen; sondern ein gutnachbarschaftliches Verhältnis setzt eine echte Versöhnung zwischen den Völkern voraus, zu der wir mit unseren Initiativen beitragen wollen.

1. Indoktrination von Schulkindern

Die Diskriminierung der Sudetendeutschen als Deutsche bzw. österreichische Volksgruppe wird durch die tschechischen Behörden systematisiert und vor allem heranwachsenden Generationen als Schulwissen vermittelt. Dies hat anlässlich des Sudetendeutschen Heimattages in Wien und Kloster Neuburg, der unter dem Motto „*Wahrheit vor Versöhnung?*“ stand, Jiří Blažek, ein tschechischer Chemielehrer und Dolmetscher, deutlich gemacht. Dieser hat sich kritisch mit der Darstellung der Sudetendeutschen Frage im Geschichtsunterricht an tschechischen Schulen auseinandergesetzt. Er hat zu diesem Zweck einige Lehrtexte, die für die tschechischen Schulen bestimmt sind, eingehend untersucht. Erst in der fünften Klasse der Grundschule werden die Schüler im Rahmen des Faches Heimatkunde mit dieser Frage konfrontiert. Hier werden die Sudetendeutschen als diejenigen beschrieben, „*die dem Nationalsozialismus widerstandslos verfallen waren, den demokratischen tschechoslowakischen Staat gehasst und mit Freuden niedergedrückt haben*“. Die Schilderung beginnt mit der Beschreibung der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Dort heißt es in Bezug auf den Umgang mit

den nationalen Minderheiten, dass diese alle Möglichkeiten zur freiheitlichen Entwicklung hatten. Die Schilderung beginnt mit der Beschreibung des Zustandes in der Ersten Republik. Wir zitieren auszugsweise:

„Kultur und Wissenschaft entwickelten sich gut. Unser Schulwesen erreichte ausgezeichnete Ergebnisse. Dabei wurde Rücksicht auf die zahlreichen nationalen Minderheiten genommen, hauptsächlich Deutsche und Ungarn, denen alle Möglichkeit zu einer freiheitlichen Entwicklung geboten wurden.“

Die Ursachen der Sudetendeutschen Krise werden in den Schulbüchern wie folgt erklärt:

„Diese sozialen Unruhen (gemeint ist die 1929 einsetzende Weltwirtschaftskrise) nutzten bestimmte politische Kräfte, um nationale Streitigkeiten hervorzurufen und die Einheit des Staates zu zerschlagen. Es waren Kräfte, die im Interesse von Deutschland arbeiteten, wo im Jahre 1933 die Nationalsozialisten, geführt von Adolf Hitler, die Regierung übernahmen. Ihr Ziel war es, die Herrschaft über Europa und letztendlich die Weltherrschaft an sich zu reißen. Darin hatten sie bei uns die Unterstützung einer zahlreichen deutschen Minderheit, die immer mehr dem Einfluss der nazistischen Lehren von einer Sendung des Deutschen Volkes und seiner Sonderstellung über den anderen, insbesondere den Slaven, erlag. [...]

Großdeutsche Propaganda hörte nicht auf, die europäische öffentliche Meinung mit lügenhaften Nachrichten von der Unterdrückung und Übergriffen gegenüber der deutschen nationalen Minderheit, die meistens die Grenzgebiete von Böhmen und Mähren – das Sudetenland - bewohnte, zu beeinflussen.“

Die Sudetendeutschen werden als „*gierige Raubtiere*“ bezeichnet, die mit Hilfe von Hitler die Weltherrschaft erreichen wollten. Auf diese Weise werden die Schüler auf die Ereignisse nach dem Krieg vorbereitet mit der Folge, dass die systematische Vertreibung und auch Misshandlung der Sudetendeutschen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges mit einer moralischen Überlegenheit und dem Glauben an das deutsche Unrecht und der Gewalt, die der tschechoslowakischen Bevölkerung angetan worden ist, legitimiert wird. In diesem Zusammenhang heißt es:

„Ein großer Teil unserer deutschen Minderheit hat so sein Ziel erreicht – in Diensten von Hitler-Nazismus hat es einen demokratischen Staat zerschlagen, wo sie alle Freiheit und nationale Selbstbestimmung hatte.“

In einem weiteren Lehrbuch werden die Schüler wie folgt instruiert:

„Zu einem willkommenen Werkzeug wurde für Adolf Hitler die zahlreiche deutsche Minderheit (3 Millionen Personen), die seit Jahrhunderten die Grenzgebiete der tschechischen Länder, das sog. Sudetenland, bewohnte. Die deutsche Minderheit war unzufrieden mit ihrer Stellung im Staat. Die Unzufriedenheit wurde in den dreißiger Jahren auch noch durch die Auswirkungen der Wirtschaftskrise verstärkt. Die tschechische Regierung war sich der

wachsenden Gefahr bewusst. Sie startete die Vorbereitungen für die Verteidigung der Republik. Hierzu gehörte auch der Ausbau der Festungslinie entlang der Grenze zu Deutschland. Zugleich bereitete sie auch Maßnahmen zur Besserung der Stellung der deutschen Minderheit vor. Die tschechoslowakische Regierung bemühte sich, mit den Vertretern der Sudetendeutschen zu verhandeln. Diese gehorchten aber nur Hitlers Befehlen.“

Eine der tschechoslowakischen Republik zuzuordnende Schuld an den in der Nachkriegszeit zweifelsfrei begangenen Verbrechen wird grundsätzlich strengstens verneint und nicht einmal im Ansatz diskutiert. Die britische und französische Sicht, die letztlich zu dem Abschluss des Münchener Abkommens geführt hat, wird als Feigheit und Furcht vor dem Kriege dargestellt. Die Tschechen werden heroisiert; dieses gilt auch für die Widerstandsbewegung.

Die Zeit des Protektorates Böhmen-Mähren wird in den dunkelsten Farben beschrieben. Es werden dort Morde, Hinrichtungen und Unterdrückung erwähnt, wobei die Massaker in Lidice und Ležáky hervorgehoben werden. Dabei ist augenfällig, dass diese jetzt umso grauenvoller in den Schulbüchern geschildert werden, je mehr andererseits die tschechische Öffentlichkeit und auch die tschechische Regierung nach außen hin Empathie für das Schicksal vieler Sudetendeutschen zeigen. Blažek kommt zu dem Ergebnis:

„Doch wir müssten vergeblich warten, wenn wir etwas von den Massakern der Tschechen an Deutschen, zumindest in Aussig (Ústí nad Labem) und Brünn (Brno) erfahren wollten. Hier bleibt die Schilderung stumm und ohne Namen.“

Es wird sodann den Schülern die Überzeugung vermittelt, dass zwar von der tschechischen Seite vereinzelt Unrecht geschehen sein mag, was in Anbetracht der deutschen Schuld jedoch belanglos erscheine. Blažek selbst kommt zu dem Ergebnis, dass diese Strategie sich kaum von der kommunistischen Doktrin unterscheidet. Sie sei *„nur stiller, weniger aggressiv, aber umso mehr psychologisch und wirkungsvoll“*.

Dieser sehr begrüßenswerte Bericht wurde in der in Linz erscheinenden Sudetenpost am 13.09.2012 veröffentlicht.

2. Rechtfertigung der Vertreibung und Entrechtung der Sudetendeutschen mit den von SS und Gestapo verübten Verbrechen von Lidice und Ležáky

Den Sudetendeutschen wird auch heute noch eine Kollektivschuld insbesondere an den von der SS und der Gestapo verübten Verbrechen zugeordnet. Dies stellt ebenfalls eine schwere Diskriminierung einer deutschen Volksgruppe dar, die nicht hinnehmbar ist. Schuld können

immer nur Einzelpersonen auf sich geladen haben, wenn beweisbar feststeht, dass sich der jeweilige Betroffene an schweren Verbrechen individuell vorwerfbar beteiligt hat. Um eine solche Individualschuld herauszufiltern, muss die Tschechische Republik ein Rehabilitierungsgesetz verabschieden. Geschieht dies nicht, wäre nicht nur die Volksgruppe der Sudetendeutschen pauschal diskriminiert, sondern auch unschuldig verfolgte Einzelpersonen, indem sie allein wegen ihrer ethnischen Abstammung mit solchen Personen gleichgestellt werden, die tatsächlich schwere Verbrechen während der nationalsozialistischen Herrschaft begangen haben.

Am 24.06.2012 fand zum 70. Jahrestag des Massakers von Ležáky eine Gedenkveranstaltung am Denkmal für das zerstörte Dorf statt. Der Prager Erzbischof Dominik Duka hielt eine Messe. Angehörige, Politiker und Militärs legten Kränze nieder. Gekommen waren neben einigen hundert Bürgern die Präsidentin des Abgeordnetenhauses, Miroslava Němcová und Staatspräsident Václav Klaus. Dieser erklärte in seiner Rede:

„Der nationalsozialistische Terror, die Verbrechen und der fanatische Widerstand, den die Deutschen bis in die letzten Momente des Krieges aufrecht hielten, hat das 1000-jährige Zusammenleben von Tschechen und Deutschen in den böhmischen (tschechischen) Ländern zerstört. Das kompliziert aufgebaute Vertrauen und die Bereitschaft, das Zusammenleben fortzusetzen, wurden zerrissen. **Die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung aus unserem Land war eine logische Folge dieses tragischen Kapitels unserer Geschichte.**“

Staatspräsident Klaus würdigte ausdrücklich den Brief des deutschen Bundespräsidenten Joachim Gauck, der sich für die Ereignisse in Lidice und Ležáky entschuldigt hatte. Eine Entschuldigung für das unangemessene Vorgehen gegen die Sudetendeutschen, die ohne Ansehung ihrer Person allein wegen ihrer ethnischen Abstammung entrechtet, misshandelt und vertrieben worden sind, hat Klaus nicht ausgesprochen.

V. Notwendiger Inhalt eines vom tschechischen Parlament zu verabschiedenden Rehabilitierungsgesetzes

Um diese noch immer aktuelle Diskriminierung zu beseitigen dahingehend, dass Unschuldige wie die Familien unserer Mandanten rechtlich gleichgestellt werden mit Personen, die wegen schwerer Straftatbestände belastet sind, muss eine justizförmige Überprüfung unter Anlegung rechtsstaatlicher Maßstäbe, insbesondere der Unschuldsvermutung, nachgeholt werden. Die damalige Erfassung von Sudetendeutschen lässt sich nur aufrecht erhalten, wenn nachweisbar die Tatbestandsmerkmale eines strafbaren Verhalten gemäß den Bestimmungen des Konfiskationsdekretes erfüllt sind, nicht jedoch schon dann, wenn der Betroffene nicht beweisen konnte, aktiv am Widerstand gegen die Nationalsozialisten beteiligt und unter ihrer Herrschaft ge-

litten zu haben; denn im Strafrecht gilt in jedem zivilisierten Rechtsstaat die Unschuldsvermutung. Es wäre unannehmbar, wenn die Unschuld verfolgter Sudetendeutsche bewiesen werden müsste, was nach fast siebzig Jahren als nahezu unmöglich erscheint.

Dr. Thomas Gertner